

Artikel 36a

Andere Gruppen von Arbeitnehmern

Durch Verordnung kann die Beschäftigung anderer Gruppen von Arbeitnehmern für beschwerliche und gefährliche Arbeiten aus gesundheitlichen Gründen untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Allgemeines

Dieser Artikel enthält eine Verordnungskompetenz, wonach beschwerliche und gefährliche Arbeiten für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen aus gesundheitlichen Gründen untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann. Gemeint sind zusätzliche Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen neben jugendlichen Beschäftigten sowie schwangeren Frauen und stillenden Müttern, für die diese Möglichkeit bereits in Artikel 29, Absatz 3 bzw. in Artikel 35, Absatz 2 ArG vorgesehen ist. Solche Sonderschutzbestimmungen

können sich beispielsweise für behinderte oder ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aufdrängen. Auch biologische Gründe, wie Bestimmungen zur Erhaltung der Fruchtbarkeit von Frauen und Männern, können einen besonderen Schutz rechtfertigen. Dabei geht es zum Beispiel um den Schutz von Frauen, für die eine mögliche Schwangerschaft nicht ausgeschlossen werden kann. Es gibt Risiken für das keimende Leben, die gerade in der Frühzeit einer Schwangerschaft schwer wiegende Folgen haben können; in einer Zeit also, in der die Frauen oft noch gar nicht wissen, dass sie schwanger sind.